Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Den 5. März. 1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

149. Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1362 die internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 17. September 1878.

143. Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8689 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 13. Februar 1880; und unter:

Nr. 8690 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1880, betreffend die Errichtung der neuen Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

135. Fünfter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864.

(Gesetz-Sammlung pro 1865 Seite 25.)

(Vergleiche Ersten Nachtrag vom 20. September 1871, Gesetz-Sammlung Seite 439. Zweiten Nachtrag vom 31. Januar 1874, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 28. Februar 1874, Seite 55 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom 6. März 1874, Seite 125 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 13. März 1874, Seite 98. Dritten Nachtrag vom 12. Mai 1876, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 3. März 1877 Seite 63 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom 2. März 1877, Seite 65 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Extra-Beilage zu Stück 10. Vierter Nachtrag vom 12. Januar / 12. März 1878, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 13. April 1878, Seite 87 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom 12. April 1878, Seite 82 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 5. April 1878, Seite 66.)

Die nach § 60 des Reglements den Kreisdirektoren und den Mitgliedern der Kreis-Kommissionen für Reisen in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zustehenden Fuhrkostenvergütigungen werden für den Hinweg und den Rückweg mit 40 Pfennigen für das Kilometer gewährt.

Breslau, den 28. November 1879.

Der Provinzial-Landtag. gez. Herzog von Ratibor.

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 24. Januar 1880.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Ribbeck.

137. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Vorschrift im § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Inhaber von Wanderlagern und Waarenauktionen dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter den in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen.

§ 2. Auch sind die vorbezeichneten Gewerbetreibenden verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslocale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht ausschließlich gegen die Vorschrift in den §§ 61 und 149 sub Nr. 4 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gefehlt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.

Breslau, den 6. Februar 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. von Seydewitz.

147. Polizei-Verordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 — Ges.-S. S. 19 — und des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 — Ges.-S. S. 335 — sowie in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — erlasse ich hiermit gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage unter Zustimmung des Provinzialraths und unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen, insbesondere der Verordnungen für den

Regierungsbezirk Oppeln vom 13. Oktober 1844 — Amtsblatt S. 248 — für den Regierungsbezirk Breslau vom 29. Juni 1843 — Amtsblatt S. 241 — und 15. August 1864 — Amtsblatt S. 239 — für den Regierungsbezirk Liegnitz vom 28. Juli 1851 — Amtsblatt S. 396 — 17. Dezember 1857 — Amtsblatt S. 498 und 20. September 1867 — Amtsbl. S. 317 — für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften.

I. Arbeiten ꝛc., welche an Sonn- und Festtagen verboten sind.

§ 1. An den Sonntagen und gesetzlichen Festtagen (nämlich am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage, am Neujahrstage, am Oster-Montage, am Buß- und Bettage, am Charfreitage, am Himmelsfahrtstage und am Pfingst-Montage) sind alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen gewerblichen Beschäftigungen innerhalb der Häuser und Betriebsstätten verboten.

Hierzu werden insbesondere auch gerechnet:

1) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, des Düngerfahrens, der Saat und Ernte, sowie des Ausdreschens und alle sonstigen Erd- und Kultur-Arbeiten in Feldern, Wiesen und Forsten;
2) das Be- und Entladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auch in geschlossenen Höfen, wenn es in letzteren mit öffentlich bemerkbarem Geräusch erfolgt;
3) das Abhalten von Hetz- und Treibjagden;
4) der mit besonderem Geräusch verbundene Betrieb von Handwerksarbeiten und Straßen-Verkehr,
5) die Arbeiten an Bauausführungen und in Fabriken;
6) die öffentlichen Auktionen, Lizitationen und Verpachtungen,
7) der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere der Hausirhandel und jede Art von Marktverkehr, mit den im § 2 zulässigen Ausnahmen.

II. Ausnahmen.

§ 2. Der Verkauf von Lebensmitteln in festen Verkaufsstellen (Schranen und Buden) auf den Straßen und öffentlichen Plätzen außerhalb des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes ist jedoch insoweit erlaubt, als nicht die Ortspolizeibehörde diesen Verkauf durch Lokalpolizei-Verordnungen einzuschränken für nöthig findet.

In den Städten, in welchen sogenannte Weihnachtsmärkte stattfinden, kann die Ortspolizeibehörde das Verbot des Marktverkehrs an Sonn- und Festtagen während der Dauer des Weihnachtsmarktes nur auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes einschränken.

In dringenden Fällen kann die Vornahme der an sich nach § 1 verbotenen Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen und zwar je nach den obwaltenden Umständen für die Zeit nach dem Hauptgottesdienst oder für den ganzen Tag von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Arbeiten an diesen Tagen, die zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Gefahr, oder eines Nothstandes, welcher eine unverzügliche Abhilfe erfordert, vorgenommen werden, bedürfen keiner vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3. Ist die Fortsetzung des Betriebes in gewerblichen Anlagen auch während der im § 1 genannten Sonn- und Festtage von überwiegender Wichtigkeit, so kann die Ortspolizeibehörde dieselbe nach Prüfung der Umstände ebenfalls, jedoch nach Befinden unter geeigneter Beschränkung gestatten.

III. Verrichtungen, die während der Dauer des Hauptgottesdienstes verboten sind.

§ 4. Während der Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes an den im § 1 genannten Tagen sind untersagt:

1) Schaustellungen aller Art, das Umherziehen von Musikern, Orgel- und Puppenspielern, Thierführern ꝛc. unter den im § 8 enthaltenen weiteren Beschränkungen;
2) der öffentliche gewerbliche Verkehr mit Ausnahme des jederzeit gestatteten Verkaufs von Arzneimitteln in den Apotheken. Demzufolge müssen insbesondere alle Verkaufsläden, Warenlager, Gewölbe und Läden ganz, Schankwirthschaften, Restaurationen und Conditoreien, in welchen nur der nach außen nicht wahrnehmbare geräuschlose Verkehr gestattet bleibt, aber äußerlich geschlossen sein, und ist außerdem das Aushängen oder Aufstellen von Waaren vor den Ladenthüren oder in offenen Schaufenstern verboten. Die in offenen Verkaufsbuden auf Tischen oder auf der Erde aufgestellten Waaren müssen während dieser Zeit verhängt resp. bedeckt sein;
3) alle öffentlichen Versammlungen, geräuschvolle gesellschaftliche Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, insbesondere das Kegelspiel und Scheiben- oder Vogelschießen;
4) das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln innerhalb der Städte;
5) die Auszahlung des Lohnes an Tagearbeiter und Handwerker;
6) die Ausübung der Jagd.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden haben nach Anhörung der Ortsgeistlichen die Stunden des „Hauptgottesdienstes" im Sinne dieser Verordnung für ihre Bezirke in den zur Publikation der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen bestimmten Lokalblättern bekannt zu machen. Wo eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt ist, gelten dafür die Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

§ 6. An den im § 1 genannten Tagen und an den katholischen Festtagen der heiligen drei Könige (6. Januar), Maria Lichtmeß (2. Februar), Maria Verkündigung (5. April), Frohnleichnam, Peter u. Paul (29. Juni), Allerheiligen (1. November) und Maria Empfängniß (25. November) sind während der Dauer des vor- und nachmittäglichen Hauptgottesdienstes (§ 5) alle denselben störenden Handlungen und geräuschvolle Arbeiten, sowie auch Schaustellungen, Musikmachen, der Marktverkehr und Hausirhandel, schnelles Fahren,

Schreien, Lärmen 2c. in der Nähe der Kirchen oder auf den Straßen und Plätzen, die für die gottesdienstliche Feier benutzt werden, verboten.

IV. Verrichtungen, die an besonders bestimmten Tagen und Zeiten nicht gestattet sind.

§ 7. Von Mitfasten bis einschließlich zum ersten Osterfeiertage, vom Montage nach dem 2. Advents-Sonntage bis einschließlich zum ersten Weihnachtsfeiertage und am ersten Pfingstfeiertage sind öffentliche Tanz-Vergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten verboten, nicht öffentliche sind nur 1) am Aschermittwoch, 2) in der Charwoche, 3) je an dem ersten Tage der drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, 4) am Buß- und Bettage, 5) an den Tagen zum Andenken an die Verstorbenen und Allerseelen, 6) an den Vorabenden der zu 1 bis 5 genannten Tage untersagt.

§ 8. Aufführungen nicht geistlicher Musiken sind am Charfreitage und am Buß- und Bettage gänzlich untersagt. An den vier letzten Tagen der Charwoche sowie je an dem ersten Tage der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Allerseelen dürfen nur Musikaufführungen ernsten Inhalts stattfinden.

Geistliche Musiken unterliegen keiner Beschränkung.

§ 9. Theatralische Vorstellungen sowie Darstellungen von Kunstreitern und Marionettenspielern sind am Charfreitage und am Buß- und Bettage untersagt. An den vier letzten Tagen der Charwoche, sowie je an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Allerseelen sind nur theatralische Vorstellungen ernsten Inhalts gestattet. Darstellungen der Kunstreiter und Marionettenspieler, die in geschlossenen Räumen an diesen Tagen stattfinden, bedürfen einer besonderen polizeilichen Genehmigung ihrer Programme; für solche, die in nicht geschlossenen Räumen stattfinden, gelten die im § 7 enthaltenen Bestimmungen für nicht öffentliche Lustbarkeiten.

V. Strafbestimmungen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung werden, sofern sie nicht in Gemäßheit des § 366 Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs (mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen) zu bestrafen oder insofern nicht sonstige Strafvorschriften in Anwendung zu bringen sind, mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Falle der Unbeitreibbarkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Die bisherigen Bestimmungen über Sonntagsarbeiten bei Bergwerken werden hierdurch nicht berührt.

Breslau, den 16. Februar 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez.: von Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

136. Seitens des Provinzialraths der Provinz Schlesien ist beschlossen worden:

„die bisher bestandenen beiden Krammärkte in der Ortschaft Michelau, Kreis Brieg, vom 1. Januar 1881 ab aufzuheben",

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Februar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

142. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Druck von H. Zimmer u. Co. hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „Statut des sozialdemokratischen Wahl-Vereins zu Ostrowo" von der unterzeichneten Landesbehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 26. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

140. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Flugblätter:

1) „Der letzte Schlag! Neujahrsgruß 1880", ein Separatabdruck aus dem „Sozialdemokrat" in sieben Versen;
2) der in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte „Vertraulich! Freunde und Gesinnungsgenossen" überschriebene Aufruf in Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahlen im 2. Berliner und im 17. sächsischen Wahlkreise Glauchau-Meerane,

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 23. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

144. Die unterzeichnete Königl. Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Druckschrift: „Herr von Treitschke der Sozialistentödter und die Endziele des Liberalismus. Eine sozialistische Replik. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1875" auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 24. Februar 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 140 und 144 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

150. Bei der unter Leitung des Lehrers Herrn Langner hierselbst stehenden Präparanden-Anstalt beginnt am 5. April cr. ein neuer Unterrichts-Kursus, zu dem sich anständige und befähigte Knaben, welche sich dem Berufe eines Volksschullehrers widmen wollen, bei dem Vorsteher Herrn Langner hier, Am Wäldchen Nr. 11, melden können.

Bei der Meldung ist das Taufzeugniß, ein Schul-Abgangszeugniß und ein Gesundheits-Attest zu überreichen. Die Aufnahme hängt von dem Ausfall einer Prüfung ab, welcher sich die Betreffenden nach ihrer Wahl am 4., 11. oder 18. März cr. in der Wohnung des Herrn Langner zu unterziehen haben.

Breslau, den 24. Februar 1880.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

141. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständniß mit dem Magistrat der Absatz 1, § 7 der Polizei-Verordnung vom 26. November 1877, betreffend die Flachsmarkt-Ordnung für die Stadt Breslau, welche lautet:

„An Lagergeld ist für die Zeit der Auflagerung in der Marktlokalität der Betrag von 1 Pfennig pro Kilo zu entrichten."

aufgehoben und tritt an dessen Stelle:

„An Lagergeld sind für die Zeit der Auflagerung in der Marktlokalität 10 Pfennige pro 50 Kilo zu entrichten."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Breslau, den 29. November 1879.

Der Königl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Uslar-Gleichen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird von mir in Gemäßheit des § 82 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 genehmigt.

Breslau, den 6. Februar 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Seydewitz.

138. Mit dem 15. Februar cr. ist zum Stettin-Schlesischen Verbands-Gütertarif vom 1. Januar cr. ein Nachtrag Nr. 1 in Kraft getreten, welcher eine Vorschrift über Anwendung der Ausnahmesätze für Zink und Blei im Verkehr mit Stettin und Swinemünde, Aufnahme von Sätzen für die Relation Stargard-Liegnitz, sowie Druckfehler-Berichtigungen enthält und — nebst Tekturen zum Haupttarif — zum Preise von 0,10 M. auf den Verbandstationen bezogen werden kann.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

145. Betreffend die Aufkündigung der sämmtlichen noch umlaufenden vierprocentigen Obligationen 1. Emission des Kreises Waldenburg.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 9. April 1879 werden hiermit sämmtliche noch nicht ausgelooste, im Umlaufe befindliche vierprozentige Waldenburger Kreisobligationen I. Emission zur Rückzahlung am 1. September 1880 von uns gekündigt.

Die Inhaber derselben werden demgemäß aufgefordert, den Nennwerth der gekündigten Obligationen, deren Verzinsung am 1. September 1880 aufhört, gegen Zurücklieferung der Obligationen in kursfähigem Zustande, nebst Coupons Serie III Nr. 10 und Talons, vom 1. September 1880 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst gegen Quittung baar in Empfang zu nehmen. Die Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis incl. 31. August cr. werden bei Einlieferung der vorbezeichneten Coupons ausgezahlt werden. Sofern die Coupons Serie III Nr. 10 nicht mit zur Ablieferung kommen, werden die Zinsen vom 1. September bis ult. Dezember 1880 vom Kapital in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 26. Februar 1880.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Waldenburg.

134. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1880 vom 15. April 1880 an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Professor Dr. Räbiger.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Professor Dr. Schultz.
Neutestamentliche Einleitung, Licentiat Lemme.
Leben Jesu Christi nach den 4 Evangelien, Professor Dr. Hahn.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Professor Dr. Schultz.
Erklärung des Römerbriefes, Prof. Dr. Geß.
Erklärung desselben Briefes, Prof. Dr. Hahn.
* Erklärung des zweiten Briefes Pauli an Timotheus, Prof. Dr. Hahn.
Kirchengeschichte der neueren Zeit, von der Reformation bis zur Gegenwart, Professor Dr. Weingarten.
Christliche Dogmengeschichte, Derselbe.
Symbolik, Professor Dr. Meuß.
Theologische Ethik, Professor Dr. Geß.
Praktische Theologie zweiter Theil (Theorie des Gottesdienstes und des Kirchenregiments), Professor Dr. Meuß.

Theologisches Seminar:
Alttestamentliche Uebungen, Professor Dr. Räbiger.
Neutestamentliche Uebungen, Professor Dr. Schultz.
Kirchengeschichtliche Uebungen, Professor Dr. Weingarten.
Systematisch-theologische Uebungen, Professor Dr. Meuß.

Praktisches Institut:
Homiletische Uebungen, Professor Dr. Geß.
Katechetische Uebungen, Professor Dr. Meuß.

Katholische Fakultät.

Biblische Archäologie, zweiter Theil, Professor Dr. Scholz.
Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaias, Derselbe.
* Alttestamentliche Uebungen im theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung des Römerbriefes, Prof. Dr. Friedlieb.
* Neutestamentliche Uebungen im theologischen Seminar, Derselbe.
* Allgemeine Patrologie als Einleitung in das Studium der Kirchenväter, Professor Dr. Lämmer.
Kirchengeschichte der letzten drei Jahrhunderte, Derselbe.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im theologischen Seminar, Derselbe.
* Historisch-theologisches Examinatorium, Derselbe.

Dogmatik, zweiter Theil, Derselbe.
* Dogmatische Uebungen im theologischen Seminar, Derselbe.
* Repetitionen der gesammten Moraltheologie, Prof. Dr. Bittner.
Der Moraltheologie genereller Theil, Derselbe.
* Geschichte der Homiletik, Professor Dr. Probst.
Pastoraltheologie, zweiter Theil, Derselbe.
* Pastoraltheologisches Examinatorium, Derselbe.
* Pädagogische Uebungen, Dr. Krawutzky.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie des Rechts, Prof. Dr. Brie.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Prof. Dr. Schwanert.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Sachen- und Erbrechts, Professor Dr. Huschke.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Professor Dr. Eck.
* Gemeines Pfand- und Hypotheken-Recht, Professor Dr. Huschke.
Gemeines Erbrecht, Professor Dr. Gitzler.
* Römischer Civilproceß, Professor Dr. Eck.
Civilpraktikum, Professor Dr. Schwanert.
Deutsche Rechtsgeschichte, Prof. Dr. Gierke.
* Geschichte des deutschen Städtewesens, Derselbe.
Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Prof. Dr. Brie.
* Eherecht, Derselbe.
* Die Lehre vom Eide, Professor Dr. Gitzler.
Allgemeines und deutsches Staatsrecht (mit Berücksichtigung des Verwaltungsrechts), Prof. Dr. Gierke.
Modernes Völkerrecht, Prof. Dr. Brie.
Civilproceß, Professor Dr. Bruck.
Strafrecht, Professor Dr. Seuffert.
Strafproceß, Derselbe.
* Juristisches Seminar: Exegetische Uebungen in den Pandekten, Professor Dr. Schwanert. — Kanonistische und kirchenrechtliche Uebungen, Professor Dr. Gitzler. — Interpretation des Pandektentitels ad legem Aquiliam, Professor Dr. Seuffert.
Eine Vorlesung über preußisches Landrecht wird noch angekündigt werden.

Heilkunde.

Morphologie des Menschen und der Thiere nebst medizinischer Zoologie.
Osteologie und Syndesmologie, Dr. H. Strasser.
Morphologie des Menschen, zweiter Theil, Professor Dr. Hasse.
* Morphologie der Integumentalgebilde, Derselbe.
Ueber den Bau der Sinnesorgane des Menschen und der Thiere, Derselbe.
Gewebelehre, Professor Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Curse, Derselbe.
Vergleichend anatomische Uebungen, Professor Dr. Hasse.
Ueber embryonale Entwickelung der Vertebraten, Prof. Dr. Auerbach.
Entwickelungsgeschichte des Menschen und der höheren Wirbelthiere, Dr. Born.
* Ueber einzellige Thiere, Professor Dr. Auerbach.
Grundzüge der vergleichenden Anatomie der wirbellosen Thiere, Dr. Joseph.
Zootomisch praktische und mikroskopische Uebungen nebst Anleitung zum wissenschaftlichen Beobachten und Sammeln auf Excursionen (für nicht mehr als acht Theilnehmer), Derselbe.
Ueber Anatomie und Entwickelungsgeschichte der für die Medizin wichtigen Thiere, Dr. Gabriel.
* Ueber die thierischen Parasiten des Menschen, Dr. Joseph.

Physiologie des Menschen und der Thiere.

Physiologie, erster Theil, (Allgemeine Physiologie und Physiologie des Nervensystems und der Sinnesorgane), Professor Dr. Heidenhain.
(In Verbindung mit Herrn Dr. Grützner.) Physiologische Uebungen, Derselbe.
Repetitorium der Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der vegetativen, Dr. Grützner.
* Ueber thierische Wärme, Prof. Dr. Heidenhain.
* Thierische Elektricität, Dr. Grützner.
(In Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Heidenhain.) Physiologische Uebungen, Derselbe.
* Ueber die Lokomotion der Thiere (für Studirende aller Fakultäten), Dr. Strasser.
* Chemie des Harnes, Professor Dr. Gscheidlen.
Physiologische Chemie, Derselbe.
Uebungen in der quantitativen und qualitativen Harnanalyse, Derselbe.
Experimentalkursus in der physiologischen Chemie, Derselbe.

Pathologische Anatomie und Physiologie.

Spezielle pathologische Anatomie, Prof. Dr. Ponfick.
Praktischer Kursus der pathologischen Histologie, Derselbe.
Demonstrations-Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie verbunden mit Sectionsübungen, Derselbe.
* Arbeiten im pathologischen Institute, Derselbe.
* Normale und pathologische Histologie der Haut an mikroskopischen Präparaten erläutert, Professor Dr. Simon.
Ueber die durch Parasiten hervorgerufenen Krankheiten, Dr. Marchand.

Klinische Propädeutik.

* Die Lehre der Auskultation und Perkussion mit praktischen Uebungen, Prof. Dr. Sommerbrodt.
* Geschichte der Chirurgie, Professor Dr. Klopsch.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen mit Uebungen im Anlegen von Verbänden, Professor Dr. Richter.
* Verbandlehre mit praktischen Uebungen, Dr. Kolaczek.
Ueber Knochenbrüche, Derselbe.

* Gynäkologische Propädeutik, erster Theil, (Allgemeine gynäkologische Diagnostik) mit praktischen Uebungen, Dr. Fränkel.
Akiurgie, Professor Dr. Fischer.
* Rezeptirkunst mit praktischen Uebungen (nur für die Theilnehmer an den pharmakologischen Vorlesungen des vorigen Winters), Professor Dr. Häser.
* Arzneiverordnungslehre, Dr. Buchwald.

Innere Medizin.

* Pathologie und Therapie der Schwindsucht, Prof. Dr. Biermer.
Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie und Therapie, Derselbe.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Derselbe.
* Die Krankheiten der Arbeiter, Professor Dr. Hirt.
Die Krankheiten des Nervensystems mit klinischen und poliklinischen Demonstrationen, Professor Dr. Berger.
* Die Krankheiten des Gehirnes, Derselbe.
* Die Krankheiten des Herzens und der Lungen, Dr. Rosenbach.
* Colloquium über Fragen aus dem Gebiete der speziellen Therapie, Derselbe.
Ueber Nierenkrankheiten, Dr. Buchwald.

Chirurgie.

Chirurgische Klinik und Poliklinik, Professor Dr. Fischer.
Chirurgischer Operationskursus, Derselbe.
Ueber Orthopädie, Derselbe.
Orthopädische Chirurgie, Professor Dr. Klopsch.
* Ueber die Krankheiten der männlichen Harnröhre und Harnblase, Professor Dr. Richter.

Geburtshilfe und Gynäkologie.

* Ueber die Laparotomie in gynäkologischer Beziehung, Professor Dr. Spiegelberg.
Geburtshilfliche Operationslehre mit Uebungen, Ders.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Derselbe.
* Ueber Lageveränderungen und Geschwülste der weiblichen Sexualorgane, Dr. Wiener.
Repetitorium der Geburtshilfe mit Uebungen, Ders.

Augen- und Ohrenheilkunde.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik, Professor Dr. Förster.
Operationsübungen, Derselbe.
* Ueber die Umwendung des Augenspiegels, Derselbe.
* Die Krankheiten des Farben- und des Raumsinnes, Professor Dr. Cohn.
Augenspiegelkursus, Derselbe.
* Uebungen im Bestimmen der Refraktionsanomalien, Dr. Magnus.
Ophthalmoskopischer Kursus, Derselbe.
* Uebungen in der Erkennung und Heilung der wichtigsten Krankheiten des Gehörorganes, Dr. Gottstein.
* Anatomie des Gehörorganes mit Bezug auf die Krankheiten desselben, Professor Dr. Voltolini.

Medizinische Spezialfächer.

Psychiatrische Klinik, Professor Dr. Neumann.
Klinik und Poliklinik der Haut- und venerischen Krankheiten, Prof. Dr. Simon.
Pathologie und Therapie der Haut- und venerischen Krankheiten, Derselbe.
Pathologie und Therapie der wichtigsten Kinderkrankheiten, Professor Dr. Häser.
* Ueber die natürliche und künstliche Ernährung des Kindes im ersten Lebensjahre mit Demonstrationen, Dr. Soltmann.
Ueber die Diagnose der Kinderkrankheiten mit klinischen und poliklinischen Demonstrationen, Derselbe.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Kursus, Professor Dr. Voltolini.
* Die Pathologie und Therapie der Kehlkopfkrankheiten, Professor Dr. Sommerbrodt.
Rhinoskopische und laryngoskopische Uebungen, Poliklinik der Krankheiten der Nase, des Schlundes und des Kehlkopfes, Dr. Gottstein.
Zahnärztliche Poliklinik, Dr. Bruck.
Zahnärztliche Operationen und die dabei gebräuchlichen Instrumente, Derselbe.

Gerichtliche Medizin und Hygiene.

* Gerichtliche Psychologie, Professor Dr. Neumann.
Gerichtliche Medizin mit Demonstrationen aus dem Breslauer Kreisphysikate, Professor Dr. Friedberg.
Gerichtliche Medizin mit Demonstrationen (für Juristen und Mediziner), Professor Dr. Hirt.
* Oeffentliche Gesundheitspflege und Medizinalpolizei, zweiter Theil, (Uebertragbare Krankheiten), Professor Dr. Friedberg.
* Ausgewählte Kapitel aus der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, Professor Dr. Hirt.
* Sanitätspolizeiliche Wanderungen, Dr. Jacobi.
* Einführung in die Medizinalstatistik, Derselbe.

Allgemeines.

* Allgemeine Aetiologie, Professor Dr. Häser.
* Ueber die Theorie Darwin's und die allgemeinen Grundzüge einer Stammesgeschichte der Thiere, Dr. Gabriel.
* Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen im pharmazeutischen Institut, Professor Dr. Göppert.
Ueber die offizinellen Pflanzen, ihre Heilkräfte und Produkte, nach den natürlichen Familien mit Demonstrationen im pharmakologischen Institute und im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophie.

Herr Prof. Dr. Elvenich wird in diesem Semester keine Vorlesungen halten.
* Einleitung in die Philosophie, Prof. Dr. Oginski.
Logik, Professor Dr. Dilthey.
Psychologie, Prof. Dr. Weber.
Die Philosophie des Kartesius, Kant und Günther, Derselbe.
Geschichte der Philosophie des 19. Jahrhunderts, Prof. Dr. Freudenthal.

Geschichte des Unterrichtswesens und der Pädagogik bis zur Gegenwart, Professor Dr. Dilthey.
Geschichte der Pädagogik, Prof. Dr. Oginski.
* Philosophische Uebungen über Spinozas Ethik, Prof. Dr. Freudenthal.
* Philosophische Uebungen, Professor Dr. Weber.
* Philosophische Uebungen über Schleiermachers Dialektik, Professor Dr. Dilthey.

Mathematische Wissenschaften.

Die Theorie der Raumkurven dritter Ordnung und Klasse, Professor Dr. Schröter.
Differenzialrechnung und die Elemente der Integralrechnung, Derselbe.
Analytische Geometrie der Ebene, Prof. Dr. Rosanes.
Elemente der Determinantentheorie, Derselbe.
Analytische Mechanik, Dr. Schottky.
* Theorie der biquadratischen Reste, Derselbe.
Einleitung in die astronomischen Rechnungen, Prof. Dr. Galle.
* Theorie der speziellen Störungen, Derselbe.
Theorie der Kapillarität und der Elastizität, Prof. Dr. Meyer.
* Linsentheorie, Professor Dr. Dorn.
* Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Prof. Dr. Meyer.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Prof. Dr. Rosanes.
* Ausgewählte Kapitel der Elektrodynamik, Dr. Auerbach.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Grundzüge der Physik (als Uebersicht und Repetitorium), Privatdozent Dr. Auerbach.
Elektricität, Magnetismus und Galvanismus mit Experimenten, Prof. Dr. Dorn.
Uebungen im physikalischen Beobachten und Experimentiren, Prof. Dr. Meyer gemeinschaftlich mit Professor Dr. Dorn und Privatdocent Auerbach.
Optik mit Experimenten, Prof. Dr. Meyer.
Experimental- und physikalische Chemie, Fortsetzung, Professor Dr. Löwig.
* Ueber quantitative Analyse, Derselbe.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe.
Organische Chemie, experimental, Prof. Dr. v. Richter.
* Chemisch-technische Analyse, Derselbe.
* Ueber Maß-Analyse, Prof. Dr. Poleck.
Anorganische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Pharmazie, Derselbe.
Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe.
Praktisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmazie, der forensischen Chemie und öffentlichen Gesundheitspflege, Derselbe.

2) Naturgeschichte.

Ueber Meeresströmungen, Professor Dr. Neumann.
Physikalische Geographie von Nord-Deutschland, Prof. Dr. Partsch.
* Ueber Vulkane, Derselbe.
Mineralogie, Professor Dr. Römer.
Paläontologie oder Versteinerungskunde, Derselbe.
* Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Versteinerungen, Derselbe.
* Anleitung beim Studium der Lehrsammlungen des mineralogischen Museums, Derselbe.
Einleitung in die rechnende und physikalische Krystallographie, Professor Dr. v. Lasaulx.
Petrographie mit mineralogisch-mikroskopischen Uebungen, Derselbe.
* Ueber schlesische Mineralien und Gesteine im Anschluß an geognostische Exkursionen, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Professor Dr. Göppert.
Spezielle und systematische Botanik (Erläuterung der natürlichen Familien und Uebungen im Bestimmen der Gewächse), Derselbe.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Professor Dr. Cohn.
Erläuterung der wichtigsten Pflanzenfamilien und des natürlichen Systems, Derselbe.
* Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens, Prof. Dr. Göppert.
* Botanische Exkursionen in die Umgegend von Breslau, Derselbe.
* Mikroskopische und phytographische Arbeiten im physiologischen Institut des botanischen Gartens, Derselbe.
* Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im pharmakologischen Institut, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel aus der Pflanzenphysiologie, Professor Dr. Cohn.
Privatissime: Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Derselbe.
* Privatissime: Lichenologie, Fortsetzung, Professor Dr. Körber.
* Botanische Exkursionen zum Sammeln kryptogamischer Pflanzen, Professor Dr. Körber.
Zoologie, erster Theil, Professor Dr. Grube.
* Erläuterung der Vogelsammlung des zoologischen Museums, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Geschichte der politischen und sozialen Theorieen vom Ende des Mittelalters bis zur Gegenwart, Dr. Gothein.
Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Brentano.
* Ueber die öffentlichen Schulden, Prof. Dr. Brentano.
* Volkswirthschaftliche Uebungen, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfs-Wissenschaften.

Historische Propädeutik, Prof. Dr. Grünhagen.
Geographie und Topographie des heiligen Landes, Professor Dr. Grätz.
Geschichte des Unterganges der Selbstständigkeit Griechenlands, Professor Dr. Neumann.

Ueber das Handschriftenwesen im Mittelalter. Anfänge der lateinischen Paläographie. Uebungen im Lesen von lateinischen Bücherhandschriften, Prof. Dr. A. Schultz.
Deutsche Geschichte von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Prof. Dr. Dove.
Geschichte des Kriegswesens vom Beginn des Mittelalters, Dr. Gothein.
Allgemeine Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts, Professor Dr. Junkmann.
Allgemeine Geschichte des 15. Jahrhunderts, Prof. Dr. Caro.
* Privatissime: Quellenkunde zur Geschichte des 15. Jahrhunderts und historische Uebungen, Derselbe.
* Ueber die Epochen und Perioden der neueren Geschichte, Professor Dr. Dove.
Geschichte des Zeitalters der Reformation, Prof. Dr. Röpell.
* Kulturgeschichte Italiens im Zeitalter der Medicäer, Dr. Gothein.
* Uebungen des historischen Seminars, Abtheilung für alte Geschichte, Professor Dr. Neumann.
* Uebungen des historischen Seminars, Professor Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Professor Dr. Junkmann.
* Historische Uebungen, Professor Dr. Dove.
* Historische Uebungen, Dr. Gothein.
* Privatissime: Historisch-diplomatische Uebungen, Derselbe.
* Geschichte der niederländischen Malerei, Professor Dr. A. Schultz.

Literatur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der Sanskritsprache, Prof. Dr. Steuzler.
* Kalidasa's Sakuntala, Derselbe.
* Zendgrammatik, Dr. Hillebrandt.
* Interpretation ausgewählter Stücke des Rigveda und Aitareya Brâhmana, Derselbe.
Fortsetzung des Kursus der arabischen Sprache und der Erklärung arabischer Schriftsteller, Prof. Dr. Magnus.
Grammatik der syrischen Sprache, Professor Dr. Magnus.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Prof. Dr. Magnus.

2) Classische.

Lateinische Syntax, Professor Dr. Reifferscheid.
* Homerische Hymnen mit lateinischer Interpretation, Prof. Dr. Kaibel.
Interpretation von Herodot's Geschichte, Derselbe.
Metrik der griechischen Dramatiker und der lateinischen Dichter, Professor Dr. Roßbach.
Geschichte der griechischen Plastik, Derselbe.
Römische Staatsalterthümer, Professor Dr. Hertz.
Erklärung der Andria des Terenz, Professor Dr. Reifferscheid.
Tacitus Annalen, Professor Dr. Hertz.
* Uebungen des philologischen Seminars, Derselbe.
* Uebungen des philologischen Seminars, Professor Dr. Roßbach.
* Uebungen des philologischen Seminars, Professor Dr. Reifferscheid.
* Privatissime: Philologische Uebungen, Professor Dr. Kaibel.
* Archäologische Uebungen, Professor Dr. Roßbach.

3) Neuere.

Vergleichende Grammatik des Gotischen, Dr. Hillebrandt.
Altdeutsche Metrik, Dr. Lichtenstein.
Erklärung ausgewählter Eddalieder, Dr. Kölbing.
Deutsche Alterthümer, Professor Dr. Weinhold.
* Die Entwicklung der Faustsage, Dr. Bobertag.
* Geschichte der deutschen Dichtung im Zeitalter der Hohenstaufen, Dr. Lichtenstein.
* Uebungen des germanistischen Seminars, Professor Dr. Weinhold.
* Privatissime: Deutsche Uebungen, Dr. Bobertag.
Englische Literaturgeschichte vom Zeitalter der Elisabet an, Dr. Kölbing.
* Privatissime: Leitung der englischen Abtheilung des Seminars für romanische und englische Philologie, Derselbe.
Provenzalische Grammatik mit Erklärung ausgewählter provenzalischer Texte, Professor Dr. Gröber.
* Uebungen der romanischen Abtheilung des Königl. Seminars für romanische und englische Philologie, Derselbe.
Französische Syntax; über das Adjektivum, Adverbium, Pronomen und die Konjunktionen; mündliche und schriftliche Uebungen im Französischen, Herr Lektor Freymond.
Privatissime: Lesen und Erläutern der Lettres persanes von Montesquieu, Derselbe.
* Leben und Werke Voltaire's, Derselbe.
Altslovenische Grammatik, Professor Dr. Nehring.
Geschichte der dramatischen Poesie in Polen, Derselbe.
* Privatissime: Lektüre und Erklärung älterer slavischer Sprachdenkmäler, Derselbe.

Schöne Künste.

* Erklärung der „Matthäus-Passion" von Sebastian Bach, Professor Dr. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Harmonielehre, erste Abtheilung, Musikdirektor Dr. Brosig.
* Generalbaßspiel, als Repetitorium der Harmonielehre, Derselbe.
* Orgelspiel, Derselbe.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend die Konzession und Statuten der „Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Hamburg.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Außerordentliche Beilage
zu № 10 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

148. Wiederholte Wahrnehmungen über die mangelhafte Ausführung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 13. September 1876, betreffend den Besuch der Volksschule und das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse, veranlassen uns, dieselbe theilweise modifizirt, wie folgt, zur genauesten Nachachtung zu wiederholen.

Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Schulen.

§ 1. Jedes schulpflichtige Kind, welchem nicht nachweislich der nöthige Unterricht im Hause oder in einer Privatschule ertheilt wird, hat die öffentliche Schule zu besuchen.

Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich auf den gesammten in der Schule ertheilten Unterricht, insbesondere auch bei den Mädchen auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Ausnahmen mit Rücksicht auf die körperliche oder geistige Individualität eines Kindes zu genehmigen, behalten wir uns in jedem besonderen Falle vor.

Dauer der Schulpflichtigkeit.

§ 2. Jedes Kind ist so lange schulpflichtig und hat den regelmäßigen Besuch der Lehrstunden in der Schule fortzusetzen, bis es nach dem Befunde des Königlichen Lokal- bezw. Kreisschulinspektors die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

Aufnahme in die Schule.

§ 3. Die Aufnahme schulpflichtiger oder schulpflichtig gewordener Kinder in die Schule erfolgt regelmäßig zu Ostern jedes Jahres.

§ 4. Hinsichtlich der aus einem anderen Schulbezirke zuziehenden Kinder muß sowohl die Anmeldung als auch die Aufnahme in die Schule spätestens am achten Tage nach dem Anzuge geschehen.

Entlassung aus der Schule.

§ 5. Zu Ostern jedes Jahres werden diejenigen Kinder aus der Schule entlassen, welche

1. an diesem Termine das 14. Lebensjahr entweder vollendet haben, oder
2. bis zum 30. September desselben Jahres noch vollenden werden,

vorausgesetzt, daß sie 8 Jahre die Schule regelmäßig besucht und die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben (cfr. § 2).

Die zweite Schulentlassung am Michaelistermin bleibt bestehen, wo sie im Jahre 1877 schon herkömmlich bestand, und außerdem da, wo sie seitdem eingeführt worden ist, wenn ihr Fortbestand von zuständiger Seite beantragt wird. An diesem Termin sind diejenigen Kinder zu entlassen, welche

1. das 14. Lebensjahr entweder vollendet haben, oder
2. bis zum 31. Dezember desselben Jahres noch vollenden werden,

vorausgesetzt, daß sie 8 Jahre die Schule regelmäßig besucht und die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben.

Ferner soll auch da, wo die Schulentlassung zu Ostern die Regel ist, denjenigen Kindern, welche im 4. Quartal des Schuljahres das 14. Lebensjahr vollenden, die Entlassung zu Michaelis durch den Kreis-Schulinspektor gewährt werden, wenn dies von den Eltern oder deren Stellvertretern beantragt wird, und ausreichende Gründe dafür vorhanden sind.

Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder.

§ 6. Behufs praktischer Durchführung des Schulzwanges ist jährlich für jede Schule eine Liste der schulpflichtig gewordenen, aber noch nicht eingeschulten Kinder des Schulbezirks aufzustellen.

Dieselbe muß nach dem beigefügten Schema A. fünf Kolonnen enthalten:

1. für die laufende Nummer,
2. für den Namen,
3. für den Geburtstag des Kindes,
4. für die Konfession, in welcher das Kind erzogen werden soll,
5. für den Namen, Stand und Wohnort des Erziehers.

Nicht aufzunehmen in diese Liste sind diejenigen Kinder, für deren Unterricht nachweislich außerhalb der öffentlichen Schule gesorgt wird.

Die Aufstellung der Liste liegt in den Städten der Schul-Deputation, auf dem Lande dem Lehrer ob, wobei aber der Schul-Vorstand die von dem Lehrer angefertigte Liste bezüglich ihrer Vollständigkeit zu prüfen und zu vollziehen hat.

In den Städten hat der Magistrat und auf dem Lande der Ortsvorsteher die Verpflichtung, die Schuldeputation bezw. den Schulvorstand und den Lehrer mit den zur Aufstellung der Listen nöthigen Mittheilungen über den Personenstand der Gemeinde rechtzeitig zu beauftragen und zu versehen. — Wenn im Lauf des Jahres Familien mit schulpflichtigen Kindern neu anziehen, so hat die Behörde, welche die Meldung über die Aufnahme entgegen nimmt, die zur Aufstellung der Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder Verpflichteten sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Die oben gedachte Liste muß sich spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrkursus in den Händen des Lehrers bezw. bei mehrklassigen Schulen des ersten Lehrers oder Rektors befinden und ist von diesen bei den Schulakten aufzubewahren und beim Beginn des Lehrkursus als Grundlage für das von ihnen fortzuführende Verzeichniß sämmtlicher in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder (vergl. Schema B. (Hauptkatalog)) zu benutzen. In diesem letzteren Verzeichniß, dessen fortlaufende Nummer durch die neuen Jahreszugänge nicht unterbrochen werden darf, müssen sich außer den 5 Kolonnen des Schema A. noch drei weitere befinden, nämlich:

6. für den Tag der Aufnahme in die Schule,
7. für den Tag des Austritts aus der Schule,
8. für Bemerkungen des Lehrers über Fleiß, Verhalten, Schulbesuch und Leistungen des Kindes.

Die 6. Kolonne ist beim Eintritt des Kindes in die Schule, die 7. und 8. Kolonne beim Austritt des Kindes aus der Schule vom Lehrer auszufüllen.

Dieses Verzeichniß dient in Zukunft u. a. als Anhalt bei den Erhebungen über mangelhafte Schulbildung der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften.

Der Lokalschulinspektor hat die Fortführung und gewissenhafte Ausfüllung dieses Verzeichnisses zu überwachen.

Absentenliste.

§ 7. Es ist ferner nach dem angeschlossenen Schema C. für jede Klasse von dem Ordinarius derselben eine Absentenliste, d. i. eine Liste der sämmtlichen, die Klasse besuchenden Schüler zu führen, in welcher das Fehlen der Kinder vermerkt wird, und zwar für einen Vormittag mit einem senkrechten Striche, für einen Nachmittag mit einem wagerechten Striche, mithin für einen ganzen Tag durch ein Kreuz. Ueber diesem Striche (bezw. Kreuz) wird im Falle einer nach § 8 entschuldigten Versäumniß:

K. als Zeichen der Krankheit,
B. als Zeichen der Beurlaubung,
W. als Zeichen ungünstiger Witterung

und wenn keiner dieser Entschuldigungsgründe vorhanden gewesen ist, eine 0 gesetzt.

Die Eintragung erfolgt regelmäßig nach der ersten Unterrichtsstunde Vormittags resp. Nachmittags.

Auf Grund der Absentenliste hat der Lehrer die Schulversäumnißliste nach dem beigefügten Schema D. in den Kolonnen 1—6 auszufüllen und am Fuße dieser Kolonnen mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Bei Halbtags-Unterricht sind in der Kolonne 4 der Schulversäumnißliste senkrechte oder wagerechte Striche, welche in der Absentenliste gemacht waren, — als ganze Fehltage in Anrechnung zu bringen.

Entschuldigungsgründe der Schulversäumniß.

§ 8. Entschuldigt werden Schulversäumnisse nur:

1. durch Krankheit des Kindes, welche dem Lehrer baldigst anzuzeigen ist,
2. durch Beurlaubung (Dispensation) des einzelnen Kindes. Diese ist unter Angabe der Gründe beim Lehrer nachzusuchen und, abgesehen von dringenden Fällen, vom Lokalschulinspektor, welchem der Lehrer Anzeige zu erstatten hat, schriftlich zu ertheilen. Der Lokalschulinspektor ist befugt, einzelne Kinder bis zu acht vollen Schultagen vom Schulbesuch zu entbinden; für einen längeren Zeitraum bis zu vier Wochen kann der Lokalschulinspektor nur mit Zustimmung des Kreisschulinspektors den Urlaub gewähren; für noch längere Zeit bedarf derselbe unserer Genehmigung.

   Von jeder Dispensation ist dem betheiligten Lehrer Nachricht zu geben, mit dem Auftrage, die Dauer der ertheilten Dispensation in der Absentenliste zu notiren und zu kontroliren, daß dieselbe nicht überschritten wird. Selbstverständlich gilt das Vorstehende nur von einzelnen, nicht etwa von Dispensationen aller Kinder vom Schulbesuche, (im Fall einer völligen Schließung der Schulklasse.)

   Durch Theilnahme der Schuljugend am Gottesdienst oder kirchlichen Verrichtungen, Beerdigungen ꝛc. darf die festgesetzte Schulordnung ohne unsere Genehmigung keinerlei Störung erleiden.
3. durch ungünstige Witterung, falls Kinder entfernt vom Schulhause wohnen.

Der Lehrer hat die Tage, an welchen dem Schulbesuch hinderliches Unwetter herrscht, in der letzten Kolonne der Absentenliste zu notiren, um eine auf die Witterung Bezug nehmende Entschuldigung gehörig beurtheilen zu können.

Entscheidung darüber.

§ 9. Die Entscheidung darüber, ob eine Schulversäumniß genügend entschuldigt oder zu verfolgen ist, steht dem Königlichen Lokalschulinspektor zu.

Periodische Einreichung der Schulversäumnißliste an den Lokalschulinspektor.

§ 10. Jeden Monat einmal, — wenn nicht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ein kürzerer Zeitraum von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird, — und zwar spätestens am dritten Tage jedes Monats, — hat der Lehrer die vollständige, von ihm unterschriebene Liste der Schulversäumnisse für den letztverflossenen Monat (vergl. § 12 al. 2 und das angeschlossene Schema D.) dem Lokalschulinspektor in zwei Exemplaren einzureichen, oder wenn Versäumnisse nicht vorgekommen sind, hiervon Anzeige zu machen. — Der Vermerk zu a auf der Titelseite der Schulversäumnißliste ist gleichzeitig auszufüllen.

§ 11. Der Lokalschulinspektor trägt in die beiden Exemplare der Schulversäumnißliste seine Entscheidung über die Versäumnisse in Kolonne 7 ein.

Desgleichen an den Polizeiverwalter.

§ 12. Binnen acht Tagen nach Empfang der Schulversäumnißlisten hat der Lokalschulinspektor wegen der als unentschuldigt erklärten Schulversäumnisse bei dem Polizeiverwalter den Strafantrag einzureichen, und

zwar unter Uebersendung der beiden Exemplare der Schulversäumnißliste. Das eine dieser Exemplare ist für die Akten des Polizeiverwalters, dagegen das zweite für die der Schulverwaltung nach den weiter unten folgenden Anordnungen bestimmt.

Wenn der Schulort und der Wohnort der Eltern oder Pfleger schulsäumiger Kinder verschiedene Polizeiverwalter haben, so ist der Strafantrag bei dem Polizeiverwalter des Wohnorts einzureichen. — Wo hiernach bei mehr als einem Polizeiverwalter Strafanträge zu stellen sind, müssen die Schulversäumnißlisten nach diesen Verwaltungen getrennt aufgestellt werden.

Wenn die beiden Exemplare der Schulversäumnißliste mit dem Strafantrage vom Lokalschulinspektor dem Ortspolizei-Verwalter eingereicht worden sind, ist durch Vermerk des ersteren zu b des Titelblatts festzustellen.

Strafbarkeit und Strafe.

§ 13. Die Strafe trifft Denjenigen, welchem die Erziehung des Kindes obliegt.

Die gegen den Erzieher festzusetzende Strafe ist, insofern das Kind eine katholische Schule besucht, in dem § 39 lit. a des Schul-Reglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801, wenn das Kind dagegen eine nicht katholische Schule besucht, in unserer Polizei-Verordnung (betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse) vom 20. Dezember 1873 (Amtsblatt 1874 Seite 11) § 1 bestimmt.

Strafverfahren.

§ 14. Die Festsetzung und event. die Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen erfolgt in jedem Falle durch den Polizeiverwalter nach Maßgabe des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245), des zu diesem Gesetze ergangenen Reglements vom 30. September 1852 (abgedruckt im Breslauer Amtsblatt, Jahrgang 1852, Stück 48), sowie des § 6, Nr. 3 des Einführungs-Gesetzes zur Strafprozeß-Ordnung (R.-G.-Bl. 1877, S. 346) und der §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253), in Verbindung mit der im vorjährigen Breslauer Amtsblatt Stück 41, S. 294 ff. abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 15. September v. J.

Das Strafverfahren ist von dem Polizeiverwalter so zu beschleunigen, daß er spätestens 8 Wochen nach Empfang beider Exemplare der Versäumnißliste das für die Schulverwaltung bestimmte (cf. oben § 12, Absatz 1), und zwar in den Kolonnen 8 und 9 für jedes unentschuldigt schulsäumige Kind ausgefüllt und am Fuße dieser Kolonnen mit Datum, sowie mit seinem Namen und Amtscharakter unterzeichnet, — dem Lokalschulinspektor wieder zustellen kann. Sollte in dem einen oder anderen Falle die nach Kolonne 8 verhängte Strafe noch nicht vollstreckt sein, weil etwa der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat und diese noch nicht getroffen ist, so ist die zeitige Sachlage in Kolonne 10 anzugeben. Die rechtskräftig erkannte Strafe ist demnächst besonders dem Lokalschulinspektor mitzutheilen. — Wann die Schulversäumnißliste nach Ausfüllung der Kolonnen 8, 9 und event. 10 dem Lokalschulinspektor zurückgereicht worden, ist durch Ausfüllung des Vermerks zu c auf dem Titelblatt festzustellen.

Kassenmäßige Behandlung der Schulversäumnißstrafen.

§ 15. Die Schulversäumnißstrafen fließen wie bisher in die Kasse der Schule. (§ 1, al. 2 des Gesetzes, betreffend die Nutzungen und Lasten aus der vorliegenden Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 26. März 1856, Ges.-S. S. 225.)

Der Polizeiverwalter hat für die Abführung der Strafen an den Schulkassen-Rendanten gegen dessen Quittung Sorge zu tragen.

Andere Mittel zur Erreichung eines regelmäßigen Schulbesuchs.

§ 16. In Fällen, in welchen eine Einwirkung der Erzieher auf die Kinder zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs fruchtlos geblieben oder nicht zu erwarten ist, hat der Polizeiverwalter auf Ansuchen des Lokalschulinspektors die schulsäumigen Kinder so lange, bis sie sich bessern, täglich durch seine Organe zur Schule führen zu lassen.

Nöthigenfalls ist zu erwägen, ob nicht die Voraussetzungen der unten wörtlich abgedruckten §§ 90, 91 und 266 (vergl. § 75) Tit. 2, Thl. II A.-L.-R. oder der § 1 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, zutreffen. In diesem Falle ist die Sache sofort vom Kreisschulinspektor beim vormundschaftlichen Gerichte unter Bezugnahme auf die angezogenen Gesetzesstellen anhängig zu machen.

Ueberwachung der vorstehenden Anordnungen.

§ 17. Die Herren Landräthe und Kreisschulinspektoren führen ressortgemäß die Aufsicht über die geordnete Ausführung unserer vorstehenden Anordnungen, haben sich über Abstellung etwa eintretender Mißstände, welche der Durchführung hinderlich werden, zu verständigen und nöthigenfalls uns Anzeige zu machen.

§ 18. Die Erzieher sollen in der Wahl der Schule, soweit es die Umstände zulassen, möglichst unbeschränkt sein. Entscheiden sie sich jedoch dafür, das Kind in eine auswärtige Schule zu schicken, so haben sie

1. wenn das Kind noch keine Schule besucht, durch eine Bescheinigung des Vorstandes der auswärtigen Schule dem Ortsvorstande ihres Wohnorts nachzuweisen, daß der Aufnahme in jene Schule keine Hindernisse im Wege stehen. Auf diese Bescheinigung ertheilt der zuletzt gedachte Ortsvorstand die Erlaubniß, daß das Kind in die auswärtige Schule aufgenommen werden kann.
2. Für Kinder, welche die Schule schon besuchen, ertheilt der Lehrer auf Grund der zu 1 gedachten Bescheinigung den Entlassungsschein.

Die wirklich erfolgte Aufnahme in die auswärtige Schule ist sodann in dem Falle zu 1 dem

Ortsvorstande, in dem Falle zu 2 dem Lehrer durch eine Bescheinigung des Lehrers dieser Schule nachzuweisen.

Breslau, den 25. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und Abtheilung des Innern.

Schmidt. Sack.

Anhang.

Titel 2, Theil II. Allg. Land-Rechts.

§ 75. Dieser (der Vater) muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§ 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen.

§ 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden.

§ 266. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt, die Kinder grausam mißhandelt, sie zum Bösen verleitet, oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagt.

Gesetz vom 13. März 1878.

§ 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Schema **A.**

Liste der am 1. April 18 . . schulpflichtig gewordenen Kinder zu . . . . . Kreis . . . . . .

1. №	2. Vor- und Zuname.	3. Geburts-Tag und Jahr.	4. Konfession.	5. Name, Stand, Wohnort des Erziehers.

Schema **B.**

Verzeichniß sämmtlicher in die Schule aufgenommener Kinder.
(Hauptkatalog).

1. №	2. Vor- und Zuname.	3. Geburts-Tag- und Jahr.	4. Konfession.	5. Name, Stand, Wohnort des Erziehers.	6. Tag der Aufnahme.	7. Tag des Austritts.	8. Bemerkungen über Fleiß, Verhalten, Schulbesuch u. Leistungen des Kindes.

Schema **C.**

Laufende №	№ des Katalogs.	Namen der Kinder, Stand der Eltern oder Pfleger.	Zeit der Versäumniß, Angabe des Grundes der Versäumniß.						Summe der versäumten Tage in dem betreffenden Monat.	Bemerkungen.
			Monat.	Woche 1.	2.	3.	4.	5.		
			April							
			Mai							
			Juni							
			Juli							
			August							
			September							
			Oktober							
			November							
			Dezember							
			Januar							
			Februar							
			März							

Schema **D.**

Schulversäumnißliste

der Schule zu . . . . . .
Kreis . . . . . .
für den Monat . . . . . 18 . .

a. am ten . . . . . dem Lokalschulinspektor eingereicht vom Lehrer (Unterschrift).
b. am ten . . . . . dem Ortspolizeiverwalter mit dem Strafantrage eingereicht vom Lokalschulinspektor (Unterschrift).
c. am ten . . . . . dem Lokalschulinspektor nach Ausfüllung der Kolonnen 8, 9 und ev. 10 zurückgereicht vom Ortpolizeiverwalter (Unterschrift).
d. am ten . . . . . dem Lehrer zurückgereicht vom Lokalschulinspektor (Unterschrift).

1. Laufende №	2. Vor- und Zuname des schulsäumigen Kindes.	3. Des Erziehers			4. Dauer der Versäumniß nach Tagen und halben Tagen.	5. Grund der Versäumniß.	6. Bemerkung über Vorbestrafungen.
		Name.	Stand.	Wohnort.			

(Fortsetzung Schema D.)

7. Entscheidung des Lokalschulinspektors über die Entschuldbarkeit.	8. Betrag der diesmal verhängten Geldstrafe.	9. Die Strafvollstreckung betreffend:					10.
		a. Welcher Geldbetrag ist eingezogen?	b. gezahlt			c. welche Haftstrafe	
			an welche Kasse?	Wann?	zu wessen Händen?	ist im Unvermögensfalle festgesetzt?	Wo und wann verbüßt?

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

146. Vorlesungen an der Königl. Thierarzneischule zu Hannover im Sommer-Semester 1880.

Medizinalrath Professor Günther: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Osteologie, Syndesmologie. Professor Begemann: Organische Chemie, chemische Uebungen im Laboratorium, pharmazeutische Uebungen, Rezeptirkunde. Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre, Veterinair-Polizei mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, Diätetik, allgemeine Chirurgie, Geschichte der Thierheilkunde. Professor Dr. Harms: Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Operationslehre, ambulatorische Klinik. Professor Dr. Lustig: Allgemeine Therapie, Arzneimittellehre und Toxikologie, Klinik im Pferde-Spital. Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Histologie und Embryologie, histologische Uebungen, Klinik im Hunde-Spital, Obduktionen. Dr. Schmidt-Mülheim: Physiologie I. Professor Dr. Heß: Botanik. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlags und Uebungen am Huf. Repetitionen der Chemie und Physik.

Das Sommersemester beginnt Anfang April. Zum Eintritt in das Studium ist der Nachweis der Prima-Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Die Studiendauer ist auf mindestens 7 Semester festgesetzt.

Meldungen in der ersten Hälfte des April bei dem Direktor, Medizinalrath Günther.

139. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau werden die im laufenden Jahre am hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminare abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

I. Die Abiturienten- und Kommissionsprüfung am 3., 4. und 5. August;
II. Die Aufnahmeprüfung der Präparanden am 6. und 7. August;
III. Die zweite Prüfung am 23., 24. und 25. Juni.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

Im einzelnen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Ad I. Die Kommissionsprüflinge, welche nicht vor

Vollendung des 20. Lebensjahres zugelassen werden, haben ihren auf diese Prüfung bezüglichen und bis zum 8. Juli spätestens an das Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichenden Gesuchen beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 3) ein amtliches Zeugniß über ihre sittliche Führung, 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf, 5) eine Probeschrift, 6) eine Probezeichnung, beide unter der Versicherung selbstständiger Anfertigung. Die schriftlichen Arbeiten werden am 29. Juli, früh 7 Uhr, beginnen.

Ad II. Die Präparanden haben spätestens bis zum 15. Juli der Seminar-Direktion ihre Meldung einzureichen und letzterer nachstehende Papiere vollzählig beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) den Impfschein, den Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Seminaristen während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge, 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben sind: a. der Vor- und Zuname des Präparanden, b. der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort der Eltern resp. ihr schon erfolgter Tod, c. Datum und Ort (nebst Kreis) der Geburt des Präparanden, d. Vorbildungsweise desselben für das Seminar und Termine der etwa früher an einem Seminare abgelegten Aufnahmeprüfungen. Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet haben. Zur Zulassung eines solchen, welchem beim Prüfungstermine nicht mehr als 6 Monate zu 17 Jahren fehlen, bedarf es der besonderen Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau, welche vor der Meldung bei dem Unterzeichneten von genannter Behörde einzuholen ist. Die persönliche Vorstellung der Präparanden, wobei dieselben ihre letzten Aufsatz- und Zeichnenhefte mitzubringen haben, erfolgt am 4. August, Nachmittags 5 Uhr. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird am 5. August, früh 7 Uhr, ihren Anfang nehmen.

Ad III. Die Meldung zur zweiten Prüfung ist spätestens bis zum 24. Mai durch den Kreis-Schul-Inspektor bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Derselben sind folgende Schriftstücke beizufügen: 1) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, eine selbstgefertigte Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema mit der Versicherung, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben, 3) eine Zeichnung, 4) eine Probeschrift, beide unter der Versicherung selbstständiger Anfertigung, 5) sämmtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreisschulinspektor korrigirten Arbeiten. Die schriftlichen Examenarbeiten beginnen am 21. Juni, früh 7 Uhr. Auf die Gesuche erfolgt eine Benachrichtigung nur dann, wenn denselben etwas im Wege steht.

Ziegenhals, den 25. Februar 1880.

Dr. Kretschmer, Königl. Seminar-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Wahl des Landschafts-Syndikus Königl. Justizrath Koch zu Frankenstein und des Rittergutsbesitzers Dittrich auf Seitendorf zu Kreis-Deputirten des Kreises Frankenstein.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Lehrers Beyer zum Bürgermeister der Stadt Köben auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) die Wahl des Dr. med. Franz zum Beigeordneten der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Der Schulamts-Kandidatin Fräulein Franziska Geppert die Konzession zur Errichtung einer Privat-Mädchen-Mittelschule in Breslau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Poppe zum evangel. Lehrer in Kraschen, Kreis Oels.

2) für den Lehrer Nowak zum ersten Lehrer und Organisten an der kath. Schule und Kirche in Trembatschau, Kreis Wartenberg.

3) für die Lehrerin Jenny Mallickh zur Lehrerin an einer städtischen kath. Elementarschule in Breslau.

4) für den Lehrer Hartmann zum 5. Lehrer an der kath. Knabenschule zu Neurode.

5) für den Lehrer Ripke zum kath. Lehrer in Groß-Kaschütz, Kreis Militsch.

6) für den bisherigen Adjuvanten Maruschke zum kath. Lehrer in Wischkowitz, Kreis Nimptsch.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Czekalla zum kathol. Lehrer in Leuthen, Kreis Habelschwerdt.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vakanz. Die kath. Schulstelle zu Klein-Silsterwitz, Kreis Schweidnitz, mit einem jährl. Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung wird zum 1. April d. J. vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königl. Kreisschulinspektor Herrn Gaupp zu Schweidnitz zu richten.

Schenkung. Die Auszügler-Wittwe Rosine Adelt in Linden, Kreis Brieg, hat dem dortigen Ortsarmen-Verbande ein Stiftungs-Kapital von 600 M. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen desselben an die dortigen Ortsarmen ohne Unterschied der Religion vertheilt werden.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.